

Rechtstelegramm

für die Vereins- und Verbandsarbeit



Ausgabe 59 / Februar 2024

**Neue Gesetze - Gesetzesänderungen -
Urteile - Verwaltungsanweisungen**

Herausgeber:

Führungs-Akademie des DOSB

Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

Tel. 0221 / 717997-59

E-Mail: rechtstelegramm@fuehrungs-akademie.de

Redaktion

Stefan Wagner

Umsetzung

Toni Niewerth, Führungs-Akademie des DOSB

E-Mail: niewerth@fuehrungs-akademie.de

Redaktionsschluss

28.02.2024

Copyright

Diese Unterlagen sind - bis auf die amtlichen Gesetzestexte - urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers genutzt, vervielfältigt und verbreitet werden.

Bezug / Abonnement

Das „Rechtstelegramm“ der Führungs-Akademie [FA] erscheint jeden zweiten Monat [jeweils in den Monaten: Februar - April - Juni - August - Oktober - Dezember und ist im Jahresabonnement über die Führungs-Akademie des DOSB zu beziehen (www.fuehrungs-akademie.de/rechtstelegramm).

Mitarbeiter/-innen und Funktionsträger der Mitgliedsverbände des Trägervereins der Führungs-Akademie und der ihnen angeschlossenen Gliederungen (Landesfachverbände, Vereine etc.) erhalten das **Jahresabonnement Rechtstelegramm zum ermäßigten Preis von 36 €**. Der Preis für Nicht-Mitglieder beträgt 75 €.

Das Abonnement verlängert sich automatisch, sofern bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Abonnements keine schriftliche Kündigung bei der Führungs-Akademie eingeht. Mit der bei Kündigungseingang versendeten schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Kündigung (per E-Mail) ist die Kündigung rechtswirksam.



Liebe Leserinnen und Leser!

mit 32 Seiten geballter Informationen zu neuen Entwicklungen in vielen Rechtsfragen startet das *Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit* in seinen 25. Jahrgang.

Gestartet im August 2010 mit einer 15-seitigen Erstausgabe hat sich das *Rechtstelegramm* inzwischen zu einem festen Bestandteil unseres Mitgliederservices entwickelt.

Um unsere Leser und Leserinnen noch umfassender und schneller über neue gesetzliche Entwicklungen und Veränderungen informieren zu können, haben wir in den letzten Jahren sowohl das inhaltliche Angebot erweitert - z.B. mit der Hinzunahme neuer Themenfelder und mit Berichten über aktuelle Gerichtsentscheidungen - als auch die Zahl der jährlichen Ausgaben von vormals 4 auf jetzt 6 Ausgaben erhöht.

Diesen Service auch in diesem Jahr in Ihrem Interesse und zu Ihrer Zufriedenheit fortzuführen, Sie weiterhin zuverlässig, schnell und sachkundig zu informieren, damit Sie sich auf veränderte Regeln, Erfordernisse und Rahmenbedingungen rechtzeitig einstellen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen können, ist unser Anspruch auch für den 25. Jahrgang des *Rechtstelegramms*.

Die aktuelle Ausgabe greift in gewohnt breiter Auswahl eine Vielzahl von Themenfeldern auf, informiert über Neues im Allgemeinen Zivil- und im Öffentlichen Recht ebenso wie über wissenswerte Änderungen im Steuer-, Vereins-, Verbands- und Haftungsrecht, stellt Kernaussagen aktueller Gerichtsurteile vor und wirft einen Blick auf neue Urteile zum Datenschutz.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und nutzbringende Lektüre, die Sie in Ihrem Engagement für den Sport wirksam unterstützt.

Mit sportlichen Grüßen aus Köln
Florian Scheibe
Direktor

ALLGEMEINES ZIVILRECHT

- 1 Fußball-Wettskandal: Ehemaliger DFB-Schiedsrichter muss Gutachter-
Äußerungen hinnehmen. 6

ÖFFENTLICHES RECHT

- 2 Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse bei Unterstützung der Jugend-
organisation der AFD: "Junge Alternative" 8
- 3 Wodka auf Klassenfahrt: Mutter muss für frühere Heimreise zahlen. 9

STEUERRECHT UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- 4 Zuwendungsempfängerregister gestartet 10
- 5 Mitgliedsbeiträge eines Sportvereins nicht immer umsatzsteuerfrei 11
- 6 Besteuerung von VIP-Logen 12
- 7 Kooperation zwischen Vereinen: doch kein doppeltes Satzungserfordernis? ... 14

VEREINSRECHT UND SATZUNG

- 8 Vertraulichkeit der Vorstandssitzung: Weitergabe von Interna an die Presse –
Amtsenthebung? 15
- 9 Haftung eines Organs kann durch interne Zuständigkeitsregelungen beschränkt
werden 17
- 10 Kann eine Mitgliederversammlung auch per WhatsApp einberufen werden? .. 19

VERBANDS- UND SPORTRECHT

- 11 Diskriminierender Fan-Banner: Verbandsstrafe gegen Bayer Leverkusen 21

PERSONAL DES VEREIN - VERGÜTUNGEN IM VEREIN

- 12 Verpflichtende Arbeitszeiterfassung – Gesetz noch in der Abstimmung 22
- 13 Erhöhung der Schwerbehindertenabgabe. 22

14	Minijobs und Mindestlohn: Das ändert sich im Jahr 2024	23
15	Neufassung der Geringfügigkeits-Richtlinien	25
16	Bundesregierung plant Freiwilligendienst in Teilzeit	25

VERSICHERUNGSRECHT - SOZIALVERSICHERUNG

17	Widerspruch per einfacher E-Mail entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften	26
18	Digitale Meldung von Arbeitsunfällen	27

AUFSICHTSPFLICHT

19	Tod einer Schülerin: Verletzung der Aufsichtspflicht?	28
----	---	----

DATENSCHUTZ

20	Versenden einer E-Mail mit personenbezogenen Daten	29
21	Strafzahlungen und geteilte Verantwortlichkeit gemäß den Bestimmungen der DSGVO	31

STRAFRECHT

22	Bundesrat für strafrechtlichen Schutz des Ehrenamtes	32
----	--	----

1 Fußball-Wettskandal: Ehemaliger DFB-Schiedsrichter muss Gutachter-Äußerungen hinnehmen

Fundstelle: Oberlandesgericht Frankfurt/M. (OLG), Urteil v. 30.11.2023, Az.: 16 U 206/21

1.1 Worum geht es?

Der Fall betrifft die Aufarbeitung des sog. Fußball-Wettskandals 2005, den der Kläger aufgedeckt hatte.

Danach hatten einzelne Schiedsrichter von Profifußballspielen gegen Geld das Ergebnis von Bundesliga-spielen regelwidrig beeinflusst, um Fußballwettergebnisse zu beeinflussen. Darüber hatte sich der Kläger im Rahmen eines Interviews 2017 öffentlich geäußert und die aus seiner Sicht Verantwortlichen namentlich benannt. Er behauptete u.a., dass es nicht nach den Leistungen der Schiedsrichter gegangen sei, sondern danach, ob diese auf „Wellenlänge“ mit der DFB-Führung gelegen hätten.

Der Kläger selbst war Schiedsrichter beim DFB und leitete dort vor allem Spiele der ersten Bundesliga.

Daraufhin beauftragte der DFB einen Rechtsanwalt mit einer internen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Untersuchung der vom Kläger erhobenen Vorwürfe. Der Rechtsanwalt kam zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe nicht zutreffen.

Der Kläger behauptet, dass der Rechtsanwalt Zeugenaussagen in seinem Bericht unvollständig, falsch oder sinnentstellend wiedergegeben habe und deshalb unhaltbare Anschuldigungen gegen ihn erhoben habe und klagte gegen Rechtsanwalt auf Unterlassung und Widerruf von in einem Gutachten enthaltenen Äußerungen und machte eine Geldentschädigung in Höhe von 15.000,00 € im Rahmen der Klage geltend.

Das Landgericht hatte seine Klage abgewiesen. Das OLG hat die Klage eines ehemaligen Schiedsrichters des DFB zurückgewiesen.

1.2 Kernaussage

Schlussfolgerungen und Ergebnisse in einem privaten Gutachten unterfallen grundsätzlich dem sog. Sachverständigenprivileg und sind damit als Werturteil einzuordnen.

1.3 Die Entscheidung

a) Ergebnis des OLG

Das OLG kam zu dem Ergebnis, dass der klagende Schiedsrichter aufgrund des sog. Sachverständigenprivilegs keinen Unterlassungsanspruch gegen den beklagten Rechtsanwalt hinsichtlich der umstrittenen Äußerungen in dessen Gutachten hat.

b) Bewertung eines privaten Gutachtens

Äußerungen in Sachverständigengutachten, die Ergebnis der sachverständigen Entscheidungsfindung sind, sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich als Werturteil anzusehen.

Dies gilt nach dem OLG auch dann, wenn sie „äußerlich in die Form einer Tatsachenbehauptung gekleidet sind“. Dies beziehe sich auch auf die sog. Befundtatsachen.

Es sei gerade die Aufgabe eines Gutachters, kraft seiner Sachkunde zu bestimmten Tatsachen Stellung zu nehmen, sie zu untersuchen und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Dies rechtfertige die Einordnung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen als Werturteil.

Der beklagte Rechtsanwalt könne sich auch auf das Sachverständigenprivileg berufen. Private Gutachter würden öffentlich bestellten Sachverständigen gleichgestellt. Die hier streitgegenständlichen Aussagen unterfielen alle dem Sachverständigenprivileg.

c) Sachverständige Gutachter haben Recht auf Meinungsäußerung

Soweit die Äußerungen die Berufsehre des Klägers als Schiedsrichter verletzten, fehle es aber an einer schwerwiegenden Verletzung. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Gutachten des Beklagten nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen sei und der Kläger selbst durch seine Aussagen die Auseinandersetzung über die Arbeitsweise der Schiedsrichter eröffnet habe.

Bei Abwägung der betroffenen Interessen überwiege das Recht der Meinungsäußerung und der Berufsfreiheit seitens des Beklagten das Schutzinteresse des Klägers.

Das Schutzinteresse des Klägers würde überwiegen, wenn der Beklagte etwa grob sorgfaltswidrig methodisch vorgegangen wäre und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Klägers in Kauf genommen hätte.

Dies war nach Auffassung des OLG in diesem Fall nicht gegeben.

2 Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse bei Unterstützung der Jugendorganisation der AfD: "Junge Alternative"

Fundstelle: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG), Beschluss v. 23.10.2023; Az.: 6 S 44/23

2.1 Worum geht es?

Das Thema Waffenrecht und der waffenrechtlichen Erlaubnis spielt auch im Sport immer wieder eine Rolle, vor allem dann, wenn Verstöße gegen das Waffengesetz vorliegen, die zu einer Unzuverlässigkeit und damit zum Widerruf der Erlaubnis führen können, wie der jüngste Fall des OVG zeigt.

2.2 Kernaussage

Die Unterstützung der AfD-Jugendorganisation "Junge Alternative" rechtfertigt den sofortigen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse. Der Verfassungsschutz sieht die Organisation als "gesichert rechtsextremistisch" an.

2.3 Der Fall

Im April 2023 wurde einem in Brandenburg wohnenden AfD-Mitglied mit sofortiger Wirkung die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen. Begründet wurde dies mit einer Unterstützung der AfD-Jugendorganisation "Junge Alternative".

Gegen die Entziehung richtete sich der Eilantrag des Betroffenen. Das Verwaltungsgericht Cottbus gab dem Antrag statt. Dagegen richtete sich die Beschwerde der Behörde.

2.4 Die Entscheidung

a) Rechtmäßigkeit des Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnisse

Das OVG entschied, dass der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse rechtmäßig war und seine Grundlage in § 5 Abs. 2 Nr. 3 c) WaffG hat.

Der Betroffene habe nämlich die Jugendorganisation der AfD Brandenburg in den letzten fünf Jahren unterstützt. Diese Organisation sei nach Einschätzung des Verfassungsschutz Brandenburg "gesichert rechtsextremistisch". Sie verfolge Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Es seien wiederholt Verstöße gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung festgestellt worden.

b) Angabe der "Förderung" belegt Unterstützung

Der Betroffene habe die "Junge Alternative" auch unterstützt, so das OVG. Mit der Angabe in seinem veröffentlichten Steckbrief, er sei "Förderer der JA" bringe er mit Außenwirkung ein deutliches Maß an Identifikation mit deren Zielen und Bestrebungen zum Ausdruck. Schon begrifflich schließe das "Fördern" einer Vereinigung das "Unterstützen" ein.

3 Wodka auf Klassenfahrt: Mutter muss für frühere Heimreise zahlen

Fundstelle: Verwaltungsgericht Berlin (VG), Gerichtsbescheid v. 15.11.2023, Az.: 3 K 191/23

3.1 Worum geht es?

Der folgende Fall spielt zwar im schulischen Bereich und betrifft die vorzeitige Heimreise von einer Klassenfahrt und die dabei entstandenen Zusatzkosten.

Übertragen auf den Sportbereich treten hier vergleichbare Konstellationen bei Fahrten ins Trainingslager und Wettkampfreisen auf, auch wenn hier andere rechtliche Grundlagen gelten.

3.2 Kernaussage

Kauft ein Schüler auf einer Klassenfahrt unzulässiger Weise Alkohol und muss deshalb vorzeitig die Heimreise antreten, können die Eltern zu den Mehrkosten der verfrühten Heimreise herangezogen werden.

3.3 Der Fall

Im Juni 2022 fand eine Klassenfahrt einer 10. Klasse eines Berliner Gymnasiums nach München statt. Die Mutter eines minderjährigen Schülers hatte sich schriftlich verpflichtet, die Kosten einschließlich etwaiger Zusatzkosten bei vorzeitiger Heimreise zu tragen.

Während der Fahrt kauften insgesamt sieben Schüler, darunter auch der Sohn der beklagten Frau, zwei Wodkaflaschen, woraufhin sie von der Weiterfahrt ausgeschlossen wurden und ihre Heimreise antreten mussten. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten von 143,60 Euro wollte allerdings die Mutter des minderjährigen Sohnes nicht zahlen, woraufhin das Land Berlin die Frau verklagte – mit Erfolg.

3.4 Die Entscheidung

Das VG entschied, dass die Mutter des minderjährigen Sohnes für die Mehrkosten wegen der verfrühten Rückreise ihres Kindes aufkommen muss. Ein Anspruch auf Kostenerstattung ergebe sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag, den die Beteiligten miteinander geschlossen hätten. Dieser Vertrag mitsamt der Verpflichtungserklärung der Mutter sei wirksam zustande gekommen, so das VG.

Der Ausschluss ist laut VG als Ordnungsmaßnahme nach dem Berliner Schulgesetz ergangen und wurde auch nicht von der beklagten Mutter angegriffen, so dass die vereinbarte Kostenfolge entstanden ist. Die Forderung einschließlich der geltend gemachten Zinsen war dem Gericht zufolge auch mit Blick auf die Höhe nicht zu beanstanden.

3.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

In der Vereinsarbeit handelt es sich bei der Teilnahme eines Minderjährigen an einer Vereinsmaßnahme nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um einen reinen zivilrechtlichen Vertrag.

Vereine oder Verbände als Veranstalter solcher Maßnahmen sind jedoch bei der Ausschreibung ihrer Maßnahmen gut beraten, auch solche Fälle von disziplinarischen Verfehlungen der Teilnehmer und die daraus entstehenden Folgen vertraglich zu regeln, um vor allem auch die Leiter solcher Maßnahmen entsprechend abzusichern.

4 Zuwendungsempfängerregister gestartet

Fundstelle: Bundeszentralamt für Steuern, www.bzst.de

4.1 Worum geht es?

Das Zuwendungsempfängerregister beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn ist seit dem 7. Februar 2024 online, wie das Amt auf seiner Homepage mitgeteilt hat (www.bzst.de).

Den konkreten Link zum Einstieg in die Suchmaske finden Sie hier: [BZSt - Zuwendungsempfängerregister](#).

Jeder Verein kann daher selbst testen, ob er bereits im Zuwendungsempfängerregister geführt wird. Offensichtlich ist dies aktuell noch nicht bei allen Vereinen der Fall, was daran liegen kann, dass das zuständige Finanzamt die Daten des Vereins noch nicht an das Bundeszentralamt übermittelt hat.

Ferner haben erste Versuche bereits ergeben, dass man die Eingabemaske sehr genau ausfüllen muss. Dies gilt insbesondere für die korrekte Schreibweise des Vereins. Dies muss im Einzelfall ausprobiert bzw. herausgefunden werden.

4.2 Kernaussage

Beim Zuwendungsempfängerregister handelt es sich um ein bundesweit zentrales Register, das vom Bundeszentralamt für Steuern geführt wird und sämtliche Organisationen umfasst, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Das Register ist frei zugänglich und eine einfache und unkomplizierte Möglichkeit, sich über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren.

Die Daten zu den inländischen Zuwendungsempfängern werden von den Finanzämtern dem BZSt sukzessive automatisiert übermittelt. Daher werden zum Start des Registers nicht sofort alle für das Zuwendungsempfängerregister berechtigten Organisationen angezeigt werden können.

Das möglicherweise anfängliche Fehlen von berechtigten Organisationen oder das Fehlen von einzelnen Daten zu berechtigten Organisationen im Zuwendungsempfängerregister hat in der Aufbauphase des Zuwendungsempfängerregisters keine Auswirkung auf den durch die Finanzämter festgestellten gemeinnützigkeitsrechtlichen Status bzw. den Status als Zuwendungsempfänger der Organisation.

Die Organisationen erhalten in einer späteren Ausbaustufe die Möglichkeit, freiwillig Bankverbindungen zu Spendenkonten sowie Angaben zu der eigenen Homepage der Organisation in das Register einzupflegen. Sobald dies möglich ist, wird das BZSt hierüber gesondert informieren.

Hinweis

Gemeinnützige Einrichtungen sollten überlegen, ob sie das Zuwendungsempfängerregister in ihr Spendenfundraising einbinden. Immerhin liefert es den Nachweis, dass die Organisation tatsächlich berechtigt ist, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Hinweis

Allen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden ist daher zu empfehlen, sich selbst davon zu überzeugen, ob sie tatsächlich im Register gelistet und die dort enthaltenen Angaben zutreffend sind.

5 Mitgliedsbeiträge eines Sportvereins nicht immer umsatzsteuerfrei

Fundstelle: Finanzbericht Niedersachsen (FG), Urteil v. 10.01.2023, Az.: 11 K 147/22

5.1 Worum geht es?

Die Frage der Umsatzbesteuerung von Mitgliedsbeiträgen ist ein Dauerbrenner in der Praxis. Dies gilt insbesondere für Vereine mit Anlagen, in die investiert wird und es dann um die Frage der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs geht. Rechtlich geht es hier um das Spannungsfeld des deutschen Umsatzsteuerrechts und der Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

5.2 Kernaussage

- » Die Mitgliedsbeiträge eines Sportvereins, der seinen Mitgliedern eine wirtschaftlich betriebene Sportanlage zur Verfügung stellt, sind nicht umsatzsteuerfrei.
- » Die Mitgliedsbeiträge sind in einem solchen Fall als eine Art Teilnehmergebühr anzusehen.

5.3 Der Fall

Ein gemeinnütziger Breitensportverein mit mehreren Abteilungen, der innerhalb des Vereins eine Fußballmannschaft als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt und für diese einen Kunstrasenplatz errichtete, erzielte bei Heimspielen im Streitjahr umsatzsteuerpflichtige Eintrittsgelder. Der neue Platz durfte satzungsgemäß von allen Vereinsmitgliedern genutzt werden.

In seiner Umsatzsteuererklärung erklärte der Verein erstmalig seine Mitgliedsbeiträge unter Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie als steuerpflichtige Umsätze zu 7% und machte den Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung des Kunstrasenplatzes geltend.

Da das Finanzamt die Mitgliedsbeiträge als steuerfrei ansah und insoweit den Vorsteuerabzug nicht gewährte, zog der Verein vor Gericht.

5.4 Die Entscheidung

Das FG hat die Klage abgewiesen.

Die Mitgliedsbeiträge seien vorliegend wegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen ihnen und der Leistung des Klägers, seinen Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung zu stellen, steuerbar.

Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich um ein Entgelt in Form einer Teilnehmergebühr im Sinne des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG, sodass ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, da die Einnahmen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Den Vereinsmitgliedern werde ein organisierter und strukturierter Trainings- sowie Spielbetrieb zur Verfügung gestellt.

Dass einige Mitglieder davon keinen Gebrauch machten und nicht durch einen Trainer angeleitet werden beziehungsweise nicht am Ligabetrieb teilnehmen, sei unerheblich, da grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Dabei verstoße die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG nicht gegen Unionsrecht, weil sie die Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL nach neuester BFH-Rechtsprechung (Urteil v. 18.11.2021, Az.: V R 17/20) dem Grunde nach umsetze.

6 Besteuerung von VIP-Logen

Fundstelle: Bundesfinanzhof (BFH), Urteil v. 23.11.2023, Az.: VI R 15/21

6.1 Worum geht es?

Das Thema Besteuerung von sog. VIP-Logen ist seit je her ein Thema, das durch die Finanzverwaltung aufgegriffen und genau geprüft wird. Aus diesem Grund hat das BMF den sog. VIP-Logenerlass herausgegeben, in dem alle wesentlichen Fragen geregelt sind (BMF, Schreiben v. 22.8.2005, BStBl I 2005, 845). Um diesen Erlass ginge es auch im o.a. Verfahren, da das FA eine nach Auffassung des BFH fehlerhafte Berechnung vorgenommen hatte.

6.2 Kernaussage

- » Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die nach § 37b EStG pauschal besteuert werden kann.
- » Gegenstand der Sachzuwendung ist die Überlassung des einzelnen Logenplatzes, Leerplätze sind nicht zu berücksichtigen.
- » Die Aufwendungen für die überlassenen Plätze können im Wege sachgerechter Schätzung ermittelt werden. Entsprechendes gilt für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil.

6.3 Der Fall

Die Klägerin mietete im Streitzeitraum 2012 bis 2014 eine VIP-Loge ("Suite") mit zwölf Sitzplätzen in einer Mehrzweckhalle, in der Sportveranstaltungen, sowie Konzerte und sonstige Veranstaltungen stattfanden. Die Kosten hierfür betragen rund 127.000 bis 130.000 €/Jahr, Bewirtungsleistungen wurden nicht erbracht. Werbe- und Sponsoring-Maßnahmen waren der Klägerin nur innerhalb der VIP-Loge gestattet.

Die Klägerin lud Geschäftspartner und Angestellte zu diversen Veranstaltungen in die Loge ein. Die Angestellten waren für die Betreuung der Geschäftspartner zuständig.

Entsprechend des VIP-Logenerlasses, welcher eine Aufteilung von 40 % Werbung, 30 % Bewirtung und 30 % Geschenke vorsieht, teilte die Klägerin den nicht vorhandenen Anteil für Bewirtung auf die Bereiche Werbung und Geschenke im Verhältnis 4 zu 3 auf und ermittelte auf diese Weise einen Anteil von 57 % (40 % + 17 %) für Werbung und von 43 % (30 % + 13 %) für Geschenke. Außerdem kürzte die Klägerin die gesamten Aufwendungen vorab um 8,33 % (einer von zwölf Plätzen), da sie der Auffassung war, dass der als Gastgeber teilnehmende Arbeitnehmer aus rein betrieblichen Gründen vor Ort gewesen sei.

Die verbleibenden Beträge von 43 % behandelte die Klägerin als Zuwendungen/Geschenke und meldete hierfür pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG an.

Das FA nahm dagegen eine Aufteilung von 25 % für Werbung und 75 % für Geschenke an. Einen Abschlag für dienstverpflichtete Arbeitnehmer nahm es nicht vor.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz teilweise Erfolg, da entgegen der Ansicht des FA die Zuwendungen gem. § 37b EStG nicht mit 75 % der Gesamtaufwendungen der Klägerin für die VIP-Loge anzusetzen seien. Vielmehr seien die auf die Zuwendungen entfallenden Aufwendungen so zu schätzen, dass die Gesamtaufwendungen für die Loge ins Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung zu setzen und die Aufwandsanteile abzuziehen seien, die nicht auf die Erbringung von Zuwendungen entfielen.

Von den so ermittelten Beträgen seien zunächst die Platzwerte für nicht genutzte Plätze abzuziehen. Des Weiteren habe die Klägerin auch in Bezug auf die Platzwerte, die auf Mitarbeiter entfielen, die aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse teilgenommen hätten, keine Zuwendungen erbracht. Das FG schätzte diesen Anteil auf den halben Platzwert je Veranstaltung, bei der Kunden zugegen gewesen seien. Da die Klägerin die VIP-Loge angemietet habe, um mehrere betriebliche Zwecke zu verfolgen, nämlich werbend auf ihre

Kunden zuzugehen und zugleich entsprechende Zuwendungen an die Kunden zu erbringen, sei eine weitere Aufteilung der Platzwerte, soweit sie auf Kunden entfielen, erforderlich.

Der darin enthaltene Werbeanteil sei dabei in Anlehnung an den VIP-Logenerlass des BMF mit 40 % zu bemessen.

Gegen diese Entscheidung des FG in der 1. Instanz legte das FA Revision zum BFH ein - allerdings ohne Erfolg.

6.4 Die Entscheidung

Die unentgeltliche Zurverfügungstellung von Plätzen in einer VIP-Loge an Geschäftspartner und Arbeitnehmer ist eine Sachzuwendung, die nach § 37b EStG pauschal besteuert werden kann.

Gegenstand der Sachzuwendung ist die Überlassung des einzelnen Logenplatzes. Auf Leerplätze entfallende Aufwendungen sind deshalb nicht zu berücksichtigen.

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze können im Wege sachgerechter Schätzung ermittelt werden. Entsprechendes gilt für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil.

Gegen die im Streitfall vorgenommene Schätzung durch das FG bestehen keine rechtlichen Bedenken.

7 Kooperation zwischen Vereinen: doch kein doppeltes Satzungserfordernis?

Fundstelle: Finanzgericht Hamburg (FG), Urteil v. 26.09.2023, Az.: 5 K 11/23

7.1 Worum geht es?

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde § 57 Abs. 3 AO dahingehend geändert, dass ein gemeinnütziger Verein seine steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar nach § 57 Abs. 1 Satz 1 AO erfüllt, wenn er aufgrund seiner Satzung planmäßig mit einem anderen Verein oder einer anderen Körperschaft zusammenwirkt, die jedoch auch selbst steuerbegünstigt sein muss.

In Ziff. 8 des Anwendungserlasses (AEAO) zu § 57 Abs. 3 AO hat die Finanzverwaltung dazu die Forderung erhoben, dass ein solches Zusammenwirken mit einer anderen Körperschaft in der eigenen Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten sein muss und die Vereine und Organisationen mit denen zusammengearbeitet werden soll, und die Art und Weise der Kooperation in den Satzungen der beteiligten Körperschaften gegenseitig geregelt sein müssen („Doppeltes Satzungserfordernis“).

Als erstes Gericht hat sich nunmehr das FG zu diesem Thema geäußert und der Auffassung der Finanzverwaltung eine Absage erteilt.

Merke

Es handelt sich hier um die Entscheidung eines Finanzgerichts, die allerdings für die anderen Finanzgerichte nicht bindend ist und daher eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) abgewartet werden muss.

7.2 Kernaussage

- » Das doppelte Satzungserfordernis nach AEAO Ziff. 8 zu § 57 AO ist nicht erforderlich und nicht zulässig.
- » Maßgeblich ist, dass in der Satzung der leistungserbringenden Körperschaft die Grundsätze geregelt sind und durch das planmäßige Zusammenwirken mit der leistungsempfangenden Körperschaft ein steuerbegünstigter Zweck verfolgt wird.
- » Auf eine Satzungsregelung bei der leistungsempfangenden Körperschaft kommt es daher nicht an.

7.3 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Durch die Änderung in § 57 Abs. 3 AO will der Gesetzgeber Kooperationen und damit die Zusammenarbeit zwischen steuerbegünstigten Vereinen und Organisationen fördern und unterstützen.

Wenn sich die Auffassung des FG durchsetzen sollte, ist es ausreichend, wenn der Verein, der Leistungen für einen anderen Verein oder Organisation erbringt, dies ergänzend unter den Regelungen zur Zweckverwirklichung in der eigenen Satzung aufnimmt und die Regelung den Kooperationspartner und die Art und Weise der Kooperation enthält.

Wichtig

Da es sich bei diesem Thema aufgrund der Neuregelung im Jahressteuergesetz um Neuland handelt, sollten Fragen zu den steuerrechtlichen Folgen einer Kooperation (z.B. im Rahmen eines Ganztagsprojekts) mit einem anderen Verein oder Organisation vorsorglich im Vorfeld immer mit dem eigenen Finanzamt abgestimmt werden.

8 Vertraulichkeit der Vorstandssitzung: Weitergabe von Interna an die Presse – Amtsenthebung?

Fundstelle: Verwaltungsgericht (VG) Berlin, Beschluss v. 08.12.2023, Az.: 26 L 559/23

8.1 Worum geht es?

Die Entscheidung des VG betrifft das Kommunalrecht, konkret einen Stadtrat, der seine Verschwiegenheitspflicht verletzt hat, was mit entsprechenden Konsequenzen für sein Mandat verbunden war.

Wie ist eine solche Situation im Vereinsrecht zu bewerten, da die Regelungen des Kommunalrechts natürlich nicht direkt angewendet werden können?

In der Praxis ist dies jedoch ein sehr relevantes Problem, da vielen Vorstands- und Präsidiumsmitgliedern nicht bekannt ist, dass interne Vorgänge und die Diskussionen in der Sitzung der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

8.2 Kernaussage

Begründen Tatsachen den Verdacht, dass ein Stadtrat durch die Weitergabe interner E-Mails an einen Journalisten gegen seine Verschwiegenheitspflicht verstoßen hat, kann ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten werden.

8.3 Rechtslage im Vereinsrecht und Konsequenzen bei Verstößen

Es geht in der Praxis schon damit los, dass z.B. Vorstandssitzungen nicht öffentlich sind und nur die Personen anwesend sein dürfen, die nach der Satzung teilnahmeberechtigt sind. Maßgeblich sind die Regelungen der Satzung.

Dem Gremium ist es natürlich unbenommen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste zuzulassen.

Auch das Protokoll der Sitzung ist nur den Mitgliedern des Gremiums zugänglich und darf ohne dessen Zustimmung nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.

Immer wieder taucht jedoch das Problem auf, dass interne und vertrauliche Unterlagen und Informationen aus der Vorstandssitzung von Vorstandsmitgliedern „durchgestochen“ werden oder in der Vorstandssitzung sogar heimlich Tonaufnahmen erstellt werden.

Gesetzlich geregelt ist eine Schweigepflicht des Vorstandes nicht. Möglich ist allerdings eine entsprechende Regelung in der Satzung oder in einer Geschäftsordnung des Vorstandes. Fehlen Regelungen, bedeutet das allerdings nicht, dass über sämtliche Interna aus der Vorstandsarbeit gesprochen werden dürfte.

In der Rechtsprechung zum Vereinsrecht ist auch ohne konkrete gesetzliche Regelung im BGB-Vereinsrecht anerkannt, dass ein Vorstandsmitglied über Vorgänge, die es in seiner amtlichen Eigenschaft erfahren hat und die nicht vereins- oder allgemeinkundig sind, Stillschweigen zu bewahren hat (OLG München, Urteil v. 21.01.2002, Az.: 17 U 4653/01). Gleiches gilt entsprechend für die anderen Organe des Vereins (z.B. Verwaltungs- oder Aufsichtsrat).

Dies ergibt sich aus der persönlichen Bindung des Vorstands an den Verein, aus der eine allgemeine Sorgfalts- und Treuepflicht folgt und daraus eine allgemeine Schweigepflicht über vertrauliche Vorgänge im Verein entsteht.

Die Rechtsprechung greift hier auf § 93 Abs. 1 S. 3 AktG zurück, woraus für jedes Vorstandsmitglied bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden ist. Daraus folgt, dass über alle ihm durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins Stillschweigen zu bewahren ist.

Erst recht gilt diese Verschwiegenheitspflicht, wenn sie in der Satzung oder einer für das konkrete Organ verbindlichen Vereinsordnung geregelt ist.

Beispiel:

§ xx Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntwerden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die diese Pflicht verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet und können durch <Organ> aus dem Amt abberufen werden.
- (3) Für die Mitglieder des <Organs> sind diese Regelungen entsprechend anzuwenden.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

9 Haftung eines Organs kann durch interne Zuständigkeitsregelungen beschränkt werden

Fundstelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil v. 09.11.2023, Az.: III ZR 105/22

9.1 Worum geht es?

Im Vereinsrecht gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d.h., dass alle Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinschaftlich an den Entscheidungen der Geschäftsführung mitzuwirken haben und die Folge bei Pflichtverletzungen die gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 421 ff. BGB ist.

Das kann vor allem bei größeren Vereinen und Verbänden zu einer enormen Arbeitsbelastung führen, da sich alle Vorstandsmitglieder in alle Themen - z.B. einer Vorstandssitzung - einzuarbeiten haben, um der haftungsrechtlichen Verantwortung gerecht zu werden.

In der Rechtsprechung ist daher auch in der Vereinsarbeit das Modell des „Ressortprinzips“ anerkannt, was bei Beachtung der inhaltlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu einer Beschränkung der haftungsrechtlichen Verantwortung einzelner Vorstandsmitglieder führen kann.

9.2 Kernaussage

- » Interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung einer juristischen Person können laut BGH zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit eines Organs führen.
- » Es verbleiben bei dem Organ aber gewisse Überwachungspflichten.

9.3 Der Fall

Der Fall betrifft die Klage eines Anlegers einer Bank. Der Anleger nahm den "Direktor" der Bank auf Schadensersatz in Anspruch. Dieser wandte ein, er habe von bestimmten Verträgen nichts gewusst. Ihm sei nur ein eingeschränkter Aufgabenbereich übertragen gewesen.

9.4 Die Entscheidung

a) **Organstellung für Haftung allein nicht ausreichend – Haftung setzt Verschulden voraus**

Der BGH stellte in seiner Entscheidung zunächst klar, dass eine objektive Organstellung allein nicht entscheidend ist, um eine Haftung zu begründen. Der "Direktor" in diesem Fall müsse den Verstoß auch verschuldet (§ 276 BGB) haben.

b) **Interne Zuständigkeitsverteilung kann zur Haftungsbeschränkung führen**

Allerdings könnten interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung einer juristischen Person zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen.

c) **Überwachungspflicht beachten**

Es verbleiben bei dem Organ und den einzelnen Organmitgliedern aber Überwachungspflichten und es muss eingegriffen werden, wenn es Anhaltspunkte dafür gebe, dass die Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben durch das zuständige Organ nicht mehr gewährleistet ist.

9.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Diese Grundsätze der BGH-Rechtsprechung sind im Grunde nicht neu und bedeuten übertragen auf den Vorstand eines Vereins oder Verbandes folgendes:

- » Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung verpflichtet (§ 27 Abs. 3 BGB) und wenn keine anderen Regelungen getroffen sind, unterliegen alle Vorstandsmitglieder der haftungsrechtlichen Verantwortung
- » Diese setzt allerdings eine Verletzung der Geschäftsführungspflichten (wer ist im Verein wofür zuständig?) voraus (was regelt die Satzung dazu?) und daraus resultierend eine Pflichtverletzung,
- » Diese muss schuldhaft (§ 276 BGB) begangen worden sein und zu einem Schaden des e.V. geführt haben
- » Bei der Frage des Verschuldens muss bei einem ehrenamtlich tätigen Vorstand aber das Vorliegen des Haftungsprivileg nach § 31a BGB geprüft werden.

Beispiel

für die Einführung des Ressortprinzips im Wege einer Satzungsregelung:

§ xx Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB leitet den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten, zuständig, sofern die Satzung keine Regelung an anderer Stelle trifft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung bzw. Aufhebung ist in der [Vereinszeitung] bekanntzugeben.
- (3) Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

10 Kann eine Mitgliederversammlung auch per WhatsApp einberufen werden?

Stefan Wagner

10.1 Worum geht es?

Die Frage in welcher Form eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, ist immer wieder Diskussionsgegenstand bei der Satzungsgestaltung. Anders als bei anderen Gesellschaften, wie zum Beispiel der GmbH und der Genossenschaft, hat der Gesetzgeber für den Verein keine Vorgaben für die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung aufgestellt. Welche Form für die Einladung zu beachten ist, bestimmt allein und grundsätzlich frei nach der Satzung (§ 58 Nr. 4 BGB). Dies eröffnet dem Satzungsgeber erhebliche Gestaltungsspielräume.

Seit rund 10 Jahren dreht sich die juristische Diskussion um die Zulässigkeit einer Versammlungseinladung per E-Mail. Diese Diskussion ist mittlerweile abgeschlossen. Die Rechtsprechung vertritt heute nahezu einhellig die Auffassung, dass die Einladung per E-Mail zulässig ist, wenn die Satzung Schriftform vorsieht.

Inzwischen stellt die Kommunikation in Vereinsangelegenheiten über WhatsApp o. ä. Messenger-Dienste ein absolut verbreitetes Phänomen dar. Dabei geht es nicht um die übliche vereinsinterne Kommunikation, wie z. B. die Abstimmung der Abfahrt zum nächsten Spiel, sondern es geht vielmehr um Informationen, die rechtsgeschäftliche Relevanz haben.

10.2 E-Mail und das Schriftformerfordernis

Eine Vereinssatzung ist rechtlich gesehen als ein Rechtsgeschäft und nicht als ein Gesetz anzusehen. Die durch die Satzung bestimmte Form ist daher eine sogenannte gewillkürte Form (vgl. § 125 S. 2 BGB) und unterliegt nicht den gesetzlichen Formerfordernissen. Wenn es in diesem Zusammenhang also um die Schriftform geht, ist § 127 BGB einschlägig nicht § 126 BGB. In § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB schafft das Gesetz in diesem Zusammenhang eine wesentliche Erleichterung, indem es die sogenannte telekommunikative Übermittlung genügen lässt. Zur telekommunikativen Übermittlung zählt heute unstrittig die E-Mail.

Merke:

Es ist daher anerkannt, dass zu einer Versammlung auch dann per „einfacher“ - nicht qualifiziert elektronisch signierter E-Mail - wirksam eingeladen werden kann, wenn die Satzung für die Einladung „Schriftform“ anordnet.

10.3 WhatsApp und das Schriftformerfordernis

Eine WhatsApp-Textnachricht erfüllt alle in § 126b BGB genannten tatbestandlichen Merkmale der Textform, insbesondere die Aufbewahrungs- bzw. Speichermöglichkeit und die Eignung zur unveränderten Wiedergabe. Von daher wird in der Kommentarliteratur überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine WhatsApp-Textnachricht die gesetzliche Form des § 126 b BGB gewahrt und als Textform anzusehen ist.

10.4 Fazit

Wenn die Satzung des Vereins die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung vorsieht, kann dies grundsätzlich auch per WhatsApp erfolgen. Das folgt aus der Regelung des § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB, der eine telekommunikative Übermittlung genügen lässt und damit faktisch auf Textformen (§ 126 b BGB) hinausläuft.

Ob und in welchem Umfang diese Form der Einberufung von Versammlungen gewünscht und geeignet ist, muss letztlich jeder Verein oder Verband selbst entscheiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit den Einladungen, bzw. Tagesordnungen umfangreiche Anlagen verschickt werden müssen.

In diesem Fall könnte man an eine „gespaltene“ Einberufung denken, bei der die Anlagen und Dokumente dann durch die Mitglieder auf der Homepage des Vereins, z. B. im mitgliedergeschützten Bereich, eingesehen und zur Vorbereitung genutzt werden können.

Abschließend ist noch anzumerken, dass die oben dargestellten Grundsätze vor allem auch für die Sitzung des Vorstands nach § 26 BGB sowie für die sonstigen Gremien des Vereins zur Anwendung kommen. Letztlich kommt es also auf die konkrete Ausgestaltung der Satzung an, die hier auch differenzierte Verfahren vorsehen kann.

11 Diskriminierender Fan-Banner: Verbandsstrafe gegen Bayer Leverkusen

Fundstelle: DFB-Sportgericht, Urteil. v. 29.01.2024, Entscheidung Nr. 202/2023/2024

11.1 Worum geht es?

Vor allem bei Spielen in der Fußball-Bundesliga gehören die Aktivitäten der Fans und Fangruppierungen vor und nach dem Spiel und vor allem auf den Rängen dazu, sofern gewisse Grenzen eingehalten werden. Dass es aber auch mal unfriedlich zugehen kann, ist nichts Neues. Kommt es zu Ausschreitungen, haftet der Fußballverein in der Regel für das Fehlverhalten seiner Fans.

11.2 Kernaussage

Das Sportgericht des DFB hat den Leverkusener Verein zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 18.000 Euro verurteilt.

11.3 Der Fall

Das Sportgericht des DFB hatte im o.a. Verfahren über das Verhalten einiger Fans des FC Bayer 04 Leverkusen zu entscheiden.

Wegen diskriminierenden und unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger wurde der Verein zu einer Geldstrafe in Höhe von 18.000 Euro verurteilt. Hintergrund der Entscheidung ist ein Banner, welches Fans des FC Bayer 04 Leverkusen bei einem Bundesliga-Meisterschaftsspiel gegen den SV Werder Bremen im Leverkusener Fanblock gezeigt hatten. "Es gibt viele Musikrichtungen. Aber nur zwei Geschlechter!", war darauf geschrieben.

11.4 Die Entscheidung

a) Verstoß gegen § 9 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung

Laut dem DFB-Sportgericht ist das Banner diskriminierend im Sinne des § 9 Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Bezug auf die geschlechtliche bzw. sexuelle Identität. Außerdem verstoße das Banner gegen die dem DFB innewohnende Werteordnung, ergänzte das Gericht.

Gemäß § 9a Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein für das Verhalten ihrer Mitglieder, Anhänger und Zuschauer im Stadionbereich – und das vor, während und nach dem Spiel.

Die 18.000-Euro-Strafe trifft den FC Bayer Leverkusen 04 dabei noch vergleichsweise milde. So ist der 1. FC Köln aufgrund des Fehlverhaltens seiner Mitglieder bereits zur Zahlung von 420.000 Euro Strafe verurteilt worden.

b) BGH erlaubt Vereinen, sich das Geld von Fans wiederzuholen

Nach der Rechtsprechung des BGH zu Fanausschreitungen können sich Vereine, die seitens des DFB mit einer Geldstrafe belegt worden sind, das Geld – zumindest theoretisch – von den verursachenden Fans zurückholen.

Der BGH hat dazu klargestellt, dass ein randalierender Fan seine Pflichten aus dem mit dem Verein abgeschlossenen Zuschauervertrag verletzt und damit schadensersatzpflichtig sei.

Grundsätzlich könnte Bayer also auch in diesem Fall versuchen, die betroffenen Fans nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB in Regress zu nehmen. Dies setzt jedoch voraus, dass man die Fans, die das Banner hochgehalten haben, auch identifizieren kann.

12 Verpflichtende Arbeitszeiterfassung – Gesetz noch in der Abstimmung

Fundstelle: www.bmas.de

12.1 Worum geht es?

Wie bereits im Rechtstelegramm berichtet, müssen Unternehmen – und damit auch Vereine und Verbände - nach dem "Stechuhr-Urteil" des BAG sicherstellen, dass die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter genau erfasst wird. Das hat für einige Verunsicherung bei den Arbeitgebern gesorgt. Etliche Detailfragen sind weiterhin ungeklärt.

Die Erarbeitung von Vorgaben, wie genau die Arbeitszeit künftig in der Praxis erfasst werden soll, fällt in das Ressort des Bundesarbeitsministeriums. Über den Referentenentwurf zur Neufassung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG-E) wird noch diskutiert. Es ist damit zu rechnen, dass es im Jahresverlauf verabschiedet wird.

Er sieht vor, dass die tägliche Arbeitszeit der Beschäftigten in Deutschland elektronisch aufgezeichnet werden soll.

Wichtig: Kleinbetriebe mit bis zu zehn Angestellten sollen dauerhaft von der elektronischen Arbeitszeiterfassung ausgenommen werden, was sicher viele Vereine und Verbände betrifft.

12.2 Weitere Informationen zum Thema

Eine **Sammlung von Fragen und Antworten zur Arbeitszeiterfassung** gibt es auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de).

13 Erhöhung der Schwerbehindertenabgabe

Fundstelle: www.bmas.de

Worum geht es?

Für Unternehmen besteht die Pflicht, einen bestimmten Anteil der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen. Wird dieser Anteil verfehlt, muss eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden.

Zum 1. Januar 2024 wird die Höhe der Ausgleichsabgabe erhöht. Kostet es bislang pro Monat bis zu 360 Euro für jede nicht entsprechend besetzte Arbeitsstelle, verdoppelt sich die Abgabe ab März 2025. Dann wird die Abgabe für das Jahr 2024 fällig.

Betroffen sind alle Betriebe mit mindestens 20 Arbeitsplätzen.

14 Minijobs und Mindestlohn: Das ändert sich im Jahr 2024

Fundstelle: [Minijob-Zentrale online](#)

14.1 Worum geht es?

Die Minijob-Zentrale informiert über neue Regelungen bei den Minijobs, die für Arbeitgeber und Beschäftigte wichtig sind.

14.2 Kernaussage

a) Mindestlohn und Verdienstgrenze steigen

Zum 1.1.2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 12,00 Euro auf 12,41 Euro pro Stunde. Das wirkt sich auch auf die Verdienstgrenze im Minijob aus. Sie steigt von 520 Euro auf 538 Euro im Monat.

⇒ [Weitere Informationen](#)

Einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn gibt es in Deutschland seit dem 1.1.2015. Der gesetzliche Mindestlohn liegt seit 1.10.2022 bei 12 € brutto in der Stunde. Bei einer 40-Stunden-Woche sind es aktuell etwa 2.080 €.

Der [Mindestlohn-Rechner des Bundesarbeitsministeriums](#) hilft herauszufinden, ob und wie weit ein Gehalt dem Mindestlohn entspricht, darüber oder darunter liegt und wie hoch der Stundenlohn ist.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 18 Jahren. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikanten und Praktikantinnen Anspruch auf Mindestlohn.

Keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer i. S. des [Mindestlohngesetzes](#) sind u.a.:

- » zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
- » ehrenamtlich Tätige sowie Personen, die einen freiwilligen Dienst ableisten,
- » Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsförderung,
- » Selbstständige,
- » Langzeitarbeitslose innerhalb der ersten sechs Monate nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt (*auf Branchenmindestlöhne haben ehemals Langzeitarbeitslose sofort Anspruch, denn diese Löhne sind tariflich vereinbart*),
- » Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten.

Der Mindestlohn beträgt: ([IV. Mindestlohnanpassungsverordnung; BGBl. 2023 I Nr. 321 v. 29.11.2023](#))

- a) ab 1.1.2024: 12,41 €
- b) ab 1.1.2024: für **Minijobber** bis zu 538 € (zuvor 520 €); Jahresverdienstgrenze 6.456 €
- c) ab 1.1.2025: 12,82 €.



Merke

- » Mindestlohnverstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € sanktioniert werden.
- » Verstöße gegen Verpflichtungen, wie z. B. die Dokumentation der Arbeitszeit, können mit bis zu 30.000 € geahndet werden.
- » Außerdem kann das Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.

b) Übergangsregelungen für Alt-Midijobber fallen weg

Durch die Anhebung der Minijob-Verdienstgrenze von 450 Euro auf 520 Euro ab 1.10.2022 galten bis zum 31.12.2023 Übergangsregelungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die 450,01 Euro bis 520 Euro im Monat verdienten.

Diese Regelungen sollten verhindern, dass aus einem Midijob (nach alter Regelung bis 30. September 2022) ein Minijob wurde und betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Versicherungsschutz in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung verlieren.

Ab dem 1.1.2024 fallen diese Übergangsregelungen nun weg.

⇒ [Weitere Informationen](#)

c) Fälligkeiten und Beiträge im Jahr 2024

Im Jahr 2024 gelten für Minijobs dieselben Sätze für Beiträge und Abgaben wie im vergangenen Jahr.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen bei der Zahlung von Abgaben und der Übermittlung von Beitragsnachweisen festgelegte Termine beachten.

⇒ [Weitere Informationen](#)

d) Hinzuverdienst von Rentnern

Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente können grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Üben sie einen Minijob mit Verdienstgrenze aus, müssen sie lediglich die Minijob-Regelungen beachten. Wer einen Minijob mit Verdienstgrenze ausübt, darf ab dem 1.1.2024 im Monat durchschnittlich nicht mehr als 538 Euro verdienen. Im Jahr sind das 6.456 Euro.

Wer eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bezieht, muss Hinzuverdienstgrenzen beachten. Diese steigen zum 1.1.2024.

⇒ [Weitere Informationen](#)

e) Neues SV-Meldeportal

Im Oktober 2023 hat das neue SV-Meldeportal die elektronische Ausfüllhilfe sv.net abgelöst. Bis zum 29.02.2024 können Arbeitgeber sv.net weiterhin nutzen.

Ab dem 1.3.2024 wird sv.net abgeschaltet.

⇒ [Weitere Informationen](#)

15 Neufassung der Geringfügigkeits-Richtlinien

Fundstelle: DRV summa summarum Ausgabe 1/2024

15.1 Worum geht es?

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben am 14. Dezember 2023 die neuen Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Geringfügigkeits-Richtlinien) herausgegeben.

15.2 Wesentliche Inhalte

Seit der letzten Fassung der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 16. August 2022 wurden zum einen der gesetzliche Mindestlohn und die Geringfügigkeitsgrenze angehoben und zum anderen liefen die besonderen Bestandsschutzregelungen für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 aus. Diese Änderungen wurden bei der Aktualisierung berücksichtigt.

Die Werte zur Geringfügigkeitsgrenze finden sich jetzt ausschließlich in der tabellarischen Übersicht in der Anlage 1.

Insgesamt sind die Geringfügigkeits-Richtlinien damit übersichtlicher und anwenderfreundlicher geworden.

15.3 Zum Originaltext der Richtlinie

Die neue Richtlinie ist zu finden auf der Homepage der Deutschen Rentenversicherung unter

[Geringfügigkeits-Richtlinien | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)

16 Bundesregierung plant Freiwilligendienst in Teilzeit

Fundstelle: BR-Drs. 565/23

16.1 Worum geht es?

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz) vorgelegt.

16.2 Die Einzelheiten

Das neue "Freiwilligen-Teilzeitgesetz" soll jungen Menschen unter 27 Jahren ermöglichen, einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu absolvieren, ohne dafür ein berechtigtes Interesse nachweisen zu müssen. Bisher konnten sie nur mit einem solchen Interesse einen Teilzeitdienst von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten.

Mit der Änderung sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Dienste auch ohne berechtigtes Interesse in Teilzeit absolviert werden können. Voraussetzung ist eine wöchentliche Dienstzeit von mehr als 20 Stunden und das Einverständnis der Einsatzstelle, des Trägers und der Freiwilligen. Ein Anspruch auf eine Reduzierung der Dienstzeit wird jedoch nicht geschaffen.

Zudem soll das Taschengeld für die Freiwilligen angehoben werden. Weitere Klarstellungen werden in das Jugendfreiwilligendienstgesetz und in das Bundesfreiwilligendienstgesetz eingefügt.

17 Widerspruch per einfacher E-Mail entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften

Fundstelle: Landessozialgericht Hessen (LSG), Urteil v. 18.10.2023, Az.: L 4 SO 180/21

17.1 Worum geht es?

In der heutigen Zeit ist man schnell dabei, auch im Verkehr mit Behörden und Gerichten alles per E-Mail zu erledigen. Wie der Fall des LSG zeigt, ist hier größte Vorsicht bei der Einhaltung der Formvorschriften – sowohl im Verwaltungsverfahren bei den Sozialbehörden als auch vor Gericht geboten.

Eine Verletzung dieser Regelungen führt regelmäßig dazu, dass das Rechtsmittel (hier Widerspruch gegen einen Bescheid) unwirksam ist.

17.2 Kernaussage

- » Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt unterliegt gesetzlichen Formvorschriften. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- » Wird er in elektronischer Form eingelegt, dann ist eine qualifizierte elektronische Signatur bzw. die Versendung per De-Mail erforderlich. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

17.3 Der Fall

Ein Arbeitnehmer legte gegen einen Sozialhilfebescheid per einfacher E-Mail Widerspruch ein. Die Sozialhilfebehörde teilte dem Mann unverzüglich mit, dass sie den Widerspruch als unzulässig zurückweise. Es fehle die qualifizierte elektronische Signatur.

Er übersandte daraufhin seinen Widerspruch fristgemäß per Fax. Der 61-jährige Mann legte zudem Klage gegen die Behörde ein, um eine grundsätzliche Regelung zu erreichen. Die Behörde sollte gerichtlich verpflichtet werden, auch formgebundenen Schriftverkehr (insb. die Einlegung von Widersprüchen) per einfacher E-Mail zuzulassen.

Die Kosten für eine De-Mail und das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) seien nicht zumutbar.

17.4 Die Entscheidung

Das LSG wies die Klage als unbegründet zurück, da der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt gesetzlichen Formvorschriften unterliegt.

Zwar sei auch eine elektronische Übermittlung vorgesehen. Voraussetzung sei aber eine qualifizierte elektronische Signatur. Es müsse erkennbar sein, dass nur solche Schreiben als Widerspruch gewertet werden, aus denen sich klar ergebe, dass sie von dem Betreffenden willentlich in den Verkehr gebracht worden sind. Dies sei bei einer einfachen E-Mail nicht gegeben.

Dem Kläger sei es auch derzeit möglich gewesen ein Fax-Gerät zu nutzen, mit welchem formgerecht Widerspruch und andere Rechtsmittel eingelegt werden könnten.

17.5 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Für die Vereinspraxis kann nur dringend empfohlen werden, sich beim Schriftverkehr mit Behörden und Gerichten vorab der richtigen Form zu vergewissern. Häufig ergeben sich dazu Hinweise z.B. in den Rechtsbehelfsbelehrungen. Im Zweifel hilft auch die Rücksprache bei der zuständigen Behörde.

18 Digitale Meldung von Arbeitsunfällen

Fundstelle: www.dguv.de

Worum geht es?

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten können ab dem 1. Januar 2024 elektronisch an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen mitgeteilt werden. Ab 2028 wird die Meldung auf diesem Weg dann verpflichtend. In der Übergangsfrist bis Ende Dezember 2027 können Anzeigen weiterhin per Post abgegeben werden.

Die Onlineformulare für die elektronische Meldung stehen unter www.dguv.de im Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung oder über das Onlineangebot des jeweiligen Unfallversicherungsträgers bereit.

19 Tod einer Schülerin: Verletzung der Aufsichtspflicht?

Fundstelle: Landgericht Mönchengladbach (LG), Urteil v. 05.02.2024, Az.: 23 KLS 6/23

19.1 Worum geht es?

Nach dem Tod einer zuckerkranken Schülerin bei einer Studienfahrt im Juni 2019 hat das LG zwei Lehrerinnen wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen zu Geldstrafen verurteilt. Die Lehrerinnen hätten sich über mögliche Erkrankungen informieren müssen, so das Gericht.

19.2 Der Fall

Eine 60-jährige Pädagogin erhielt eine Geldstrafe von 23.400 Euro, die 34-jährige Mitangeklagte wurde zu 7.200 Euro verurteilt.

Die Lehrerinnen sollen sich vor der von ihnen betreuten mehrtägigen Fahrt nach London nicht schriftlich über die Vorerkrankungen der teilnehmenden 60 bis 70 Schüler erkundigt haben. Denn dann hätten sie gewusst, dass die 13-jährige Schülerin seit Jahren Diabetikerin war, die regelmäßig Insulin spritzen musste. Auch das Mädchen und ihre Eltern haben den Angaben zufolge nicht auf die Erkrankung hingewiesen.

Der Zustand des Kindes hatte sich auf der Fahrt stetig verschlechtert, worüber mitreisende Schüler die Lehrerinnen informiert hatten. Bei entsprechender Kenntnis hätten die Pädagoginnen anders auf die Beschwerden reagieren und eine frühzeitige Aufnahme in ein Krankenhaus veranlassen müssen, so die Anklage. Das hätte laut Gutachten den Tod der Schülerin wohl verhindert.

Am Abreisetag kam das Mädchen in ein Krankenhaus, wo es einen Tag später an den Folgen von Insulinmangel starb. Laut Anklage soll die 13-Jährige auf der Fahrt die Blutzuckermessungen und Zugabe von Insulin vernachlässigt haben.

19.3 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Übertragen auf den Vereins- und Verbandsbereich - z.B. bei der Durchführung von Trainingslagern und Wettkampfreisen ins Ausland - bedeutet diese Entscheidung für einen Veranstalter, dass im Rahmen der Anmeldung für eine solche Veranstaltung selbstverständlich die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen entsprechende schriftliche Erklärungen für den Veranstalter und die aufsichtsführenden Betreuer vorzulegen haben.

20 Versenden einer E-Mail mit personenbezogenen Daten

Fundstelle: Arbeitsgericht Suhl (ArbG), Urteil v. 20.12.2023, Az.: 6 Ca 704/23

20.1 Worum geht es?

Das ArbG hat entschieden, dass eine Mail mit personenbezogenen Daten verschlüsselt zu versenden ist. Deswegen sollten Vereine und Verbände entsprechende Nachrichten nur verschlüsselt zu versenden, um den Anforderungen des Stands der Technik gerecht zu werden.

Das Urteil verdeutlicht aber auch, dass ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO nicht automatisch einen Schadensersatzanspruch begründen muss. Die Entscheidung reiht sich ein in die aktuelle Tendenz deutscher Gerichte, höhere Anforderungen an den Zuspruch von immateriellem Schadensersatz im Datenschutz zu stellen. Der Kläger muss nachweisen, dass tatsächlich ein Schaden eingetreten ist.

20.2 Kernaussage

Eine E-Mail mit personenbezogenen Daten darf nur verschlüsselt versendet werden. Anderenfalls verstößt das Verhalten gegen die DSGVO.

20.3 Der Fall

Der Kläger verlangte von seinem Arbeitgeber schriftliche Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten. Der Arbeitgeber übermittelte diese ihm teilweise unverschlüsselt per E-Mail. Des Weiteren wurden seine Daten ohne seine Zustimmung an den Betriebsrat weitergeleitet.

Nun fordert der Kläger von seinem ehemaligen Arbeitgeber Schadensersatz gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO in Höhe von mindestens 10.000 € netto. Er argumentierte, dass er durch die Datenschutzverstöße einen immateriellen Schaden erlitten habe, insbesondere durch die unverschlüsselte und unvollständige Auskunft, was zu einem Kontrollverlust geführt habe.

20.4 Die Entscheidung

a) Verstoß gegen DSGVO liegt vor

Das ArbG kam im o.a. Urteil zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die DSGVO vorlag, da die Auskunft per unverschlüsselter E-Mail erfolgte. Eine unverschlüsselte E-Mail, die personenbezogene Daten enthält ist nicht ausreichend sicher.

b) Kein Anspruch auf Schadenersatz

Das ArbG wies die Klage allerdings ab und verneinte einen Schadensersatzanspruch.

Das Gericht argumentierte, dass der Kläger weder einen konkreten immateriellen Schaden noch einen Kontrollverlust über seine Daten nachweisen konnte. Inwiefern der Kläger daran gehindert war, „die ihn betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren“, sei nicht ersichtlich.

Aufgrund eines fehlenden schwerwiegenden Verstoßes sei auch ein Schmerzensgeld wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts ausgeschlossen. Damit musste der Kläger auch die Verfahrenskosten tragen.

20.5 Berufung möglicherweise erfolgreich

Unter engen Voraussetzungen hat das ArbG allerdings die Berufung zugelassen. Diese könnte vor dem Hintergrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch nicht völlig sinnlos sein.

Dieser hatte nämlich am 14.12.2023 entschieden (Az.: C-340/21), dass ein Schadensersatzanspruch schon bei einer Befürchtung eines Datenmissbrauch begründet sein kann. Jedenfalls muss der Anspruchsteller aber die Ängste tatsächlich erlitten haben und dies auch beweisen.

20.6 Ergänzende Tipps und Hinweise für die Vorstandsarbeit

Das Urteil des ArbG sollte in der Vereins- und Verbandspraxis auf jeden Fall Beachtung finden, da nur allzu schnell per E-Mail personenbezogene Daten versendet werden und wenn es nur die Excel-Liste der Mitglieder einer Trainingsgruppe sind.

21 Strafzahlungen und geteilte Verantwortlichkeit gemäß den Bestimmungen der DSGVO

Quelle: Website-Check Redaktion: [BLOG vom 08.02.2024](#)
(Die [Website-Check GmbH](#) ist Kooperationspartner der Führungs-Akademie)

21.1 Worum geht es?

Am 5. Dezember 2023 verkündete der Europäische Gerichtshof wegweisende Entscheidungen in den Fällen C-683/21 („Nacionalinis visuomenės sveikatos centras“) und C-807/21 („Deutsche Wohnen“) nach Vorabentscheidungsersuchen aus Litauen und Deutschland. Die Urteile haben erhebliche Auswirkungen auf die Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und weichen von bisherigen Praktiken ab.

21.2 Die Kernpunkte der EuGH-Entscheidungen im Überblick

Schuldhaftigkeit als Schlüsselkriterium:

Der EuGH betont in den Entscheidungen, dass Geldbußen gegen einen Verantwortlichen nur dann verhängt werden können, wenn der Verstoß gegen die DSGVO schuldhaft begangen wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht im Unklaren sein kann.

Unabhängigkeit von Leitungsorgan und Wissen:

Insbesondere für juristische Personen ist es nicht mehr zwingend erforderlich, dass der Verstoß von ihrem Leitungsorgan begangen wurde oder dieses Organ von dem Verstoß wusste. Die Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen als Verantwortliche setzt nicht voraus, dass zuvor festgestellt wurde, dass der Verstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde.

Diese Klarstellung ist wichtig, da sie es den Datenschutzbehörden erleichtert, auch gegen juristische Personen als Verantwortliche vorzugehen. Im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht ist diese Möglichkeit grundsätzlich nicht vorgesehen, da es stets der Handlung einer natürlichen Person bedarf.

Verantwortlichkeit für Auftragsverarbeiter:

Der EuGH hebt hervor, dass Geldbußen gegen einen Verantwortlichen auch für Verarbeitungsvorgänge verhängt werden können, die von einem Auftragsverarbeiter durchgeführt wurden. Dies gilt, sofern diese Vorgänge dem jeweiligen Verantwortlichen zugerechnet werden können.

Diese Entscheidung ist ebenfalls von Bedeutung, da sie die Verantwortung von Verantwortlichen für die Datenverarbeitung durch Auftragsverarbeiter erhöht.

Gemeinsame Verantwortlichkeit präzisiert:

Die Entscheidungen verdeutlichen, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Artikel 26 der DSGVO allein daraus resultiert, dass an einer Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung mitgewirkt wurde.

Diese Präzisierung ist wichtig, da sie die Rechtslage zu diesem komplexen Thema vereinheitlicht.

21.3 Fazit

Die EuGH-Urteile markieren einen bedeutenden Schritt in Richtung effektiverer DSGVO-Durchsetzung. Sie setzen ein klares Signal für einen rigorosen Datenschutz in der Europäischen Union.

Unternehmen müssen nun verstärkt darauf achten, dass ihre Datenverarbeitungspraktiken im Einklang mit der DSGVO stehen, da die Gefahr von Geldbußen nicht mehr allein vom Handeln ihrer Führungsebene abhängt und ein konkretes Verschulden einzelner Mitarbeiter nicht mehr notwendig ist.

22 Bundesrat für strafrechtlichen Schutz des Ehrenamtes

Fundstelle: Bundesrat, Gesetzentwurf 20/9644 v. 06.12.2023

Worum geht es?

Der Bundesrat hat einen Gesetzentwurf (20/9644) vorgelegt, um Personen, die sich gemeinnützig engagieren, besser vor Angriffen schützen.

Menschen, die sich gemeinnützig engagieren, würden trotz ihrer herausragenden Rolle im gesellschaftlichen Leben immer wieder zum Ziel von Angriffen. Dies betreffe insbesondere kommunale Mandatsträger*innen Engagierte in der Geflüchtetenhilfe, Schiedsrichter*innen und das sicherheitsrelevante Ehrenamt bei Feuerwehren, Katastrophenschutz und Rettungsdiensten.

Der Gesetzentwurf solle die Regelung zur Strafzumessung in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB dahingehend ergänzen, »dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, gemeinnütziges Engagement der oder des Geschädigten nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen«.



Führungs-Akademie
des Deutschen Olympischen Sportbundes
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
Tel: 0221 717997-59
E-Mail: info@fuehrungs-akademie.de
Web: www.fuehrungs-akademie.de